



## REITEN IM STRASSENVERKEHR



*Reiter ist, wer sich auf einem Tier sitzend von diesem tragen lässt.*

### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN BEIM REITER LAUT STVO VORLIEGEN?

- **sog. „Körperliche Eignung“**: Der Reiter muss zum einen die entsprechenden Körperkräfte haben, um sein Reittier beherrschen zu können, was je nach Reittier unterschiedlich sein kann (zB feuriger Hengst oder gemüthlicher „Alter“). Darüber hinaus muss der Reiter auch in der Lage sein, sich entsprechend den Fahrregeln der Straßenverkehrsordnung zu verhalten (darf zB nicht farblind oder schwerhörig sein).
- **sog. „Beherrschen des Reitens“**: Der Reiter muss die Grundsätze des Reitens nicht nur theoretisch kennen, sondern sie auch praktisch beherrschen. Anfänger dürfen daher auf öffentlichen Straßen nicht reiten.
- **Vollendung des 16. Lebensjahres**

### WAS GILT FÜR KINDER UNTER 16 JAHREN ALS REITER AUF DER STRASSE?

- **Regel**: Vorausgesetzt sie können reiten, dürfen Kinder und Jugendliche **in Begleitung Erwachsener** auf der Straße reiten.
- **„In Begleitung“** bedeutet, so in der Nähe des jugendlichen Reiters zu sein, dass ein jederzeitiges Eingreifen – zB bei Scheuen des Pferdes, bei Durchgehen – möglich ist und dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Die Begleitperson kann daher zB selbst reiten, neben dem Reiter einhergehen oder mit dem Fahrrad einherfahren, etc. Unzulässig ist hingegen ein Vor- oder Nachfahren mit einem Pkw, weil so rechtzeitiges Eingreifen nicht gewährleistet ist.
- Unter einem **„Erwachsenen“** versteht man grundsätzlich eine Person über 18 Jahren; als zulässige Begleitung kommen jedoch hier auch Personen unter dieser Altersgrenze – keinesfalls jedoch unter 16 Jahren – in Betracht, die geeignet sind, reitende Kinder zu überwachen und im Ernstfall wirksam eingreifen können.
- **Ausnahme**: Im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes – zB zum Heimreiten des Ackergauls – gilt die Regel über die Begleitung nicht; freilich muss der Reiter das 12. Lebensjahr vollendet haben und reiten können.

### WO DARF GERITTEN WERDEN, WO NICHT?

- Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Reiten grundsätzlich erlaubt. Reiter dürfen nur die Fahrbahn, also nur den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße benutzen, aber nicht die Bankette.
- **Verboten** ist das Reiten auf **Autobahnen** und **Autostraßen**.
- Auf Forststraßen und auch auf privaten Wirtschaftswegen ist das Einverständnis des Besitzers notwendig.
- In erster Linie müssen Reiter die für sie bestimmten **Reitwege** benutzen. Sind solche nicht vorhanden, so haben sie die Fahrbahn zu benutzen, nicht jedoch Gehsteige, Gehwege oder Geh- und Radwege und auch nicht Fußgängerzonen, dafür aber Wohnstraßen!



## INWIEWEIT GILT DIE STRASSENVERKEHRSORDNUNG?

- Die Straßenverkehrsordnung enthält keine eigenen Vorschriften für Reiter, sondern erklärt die Fahrregeln für "sinngemäß anwendbar". Umgekehrt sind die Fahrregeln auch von anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber Reitern einzuhalten.
- "**Sinngemäße Anwendung**" bedeutet, dass Fahrregeln für Reiter insoweit gelten, als dies sinnvoll und möglich ist. So ist grundsätzlich das Reiten auf der rechten Fahrbahnseite einzuhalten, die Änderung der Gehrichtung anzuzeigen, Arm- und Lichtzeichen (Ampeln) sowie die Verkehrsschilder (Vorrang- und Haltezeichen) und die Vorfahrtsregeln sind zu beachten. Einbahnstraßen gelten auch für Reiter!

## WELCHE ABSTÄNDE MÜSSEN DIE AUTOFÄHRER EINHALTEN?

- Das Vorbeifahren an Tieren erfordert stets besondere Aufmerksamkeit. Ein ausreichender Sicherheitsabstand liegt in der Regel dann vor, wenn mindestens 1,5 bis 2 m Seitenabstand vom Pferd eingehalten werden. Die Größe des Abstandes ist jedenfalls davon abhängig, welche Gefahren erkennbar sind, insbes. von der Breite der Straße und der Annäherungsgeschwindigkeit des Fahrzeuges.
- Eingeschränkt gilt auch der Vertrauensgrundsatz gegenüber Reitern.

## WELCHE BELEUCHTUNG IST ERFORDERLICH?

- Reitet der Reiter nicht auf einem Reitweg, sondern benützt er die Fahrbahn, so trifft ihn bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn die Witterung es sonst erfordert und sofern die sonstige Beleuchtung – insbes. die Straßenbeleuchtung – nicht ausreicht, eine Beleuchtungspflicht.
- Im Falle einer Beleuchtungspflicht ist eine hell leuchtende **Laterne** an der linken Seite des Reittieres anzubringen. Nicht vorgeschrieben ist die Farbe der Laterne, ebenso nicht die Anzahl. Es genügt daher eine Laterne pro Reittier.

## AUF WELCHER STRASSESEITE WIRD EIN PFERD AN DER HAND GEFÜHRT?

- Das Pferd muss so geführt werden, dass der übrige Verkehr dadurch möglichst wenig behindert wird und hat dies auf der rechten Fahrbahnseite zu geschehen, dh so weit wie möglich rechts am Straßenrand.


## MÜSSEN PFERDEÄPFEL VON DER FAHRBAHN ENTFERNT WERDEN?

- Wird eine Straße erlaubterweise genützt, so ist die damit verbundene Verunreinigung grundsätzlich gestattet. Dies gilt namentlich auch für die Verschmutzung der Straße durch Tiere, wie etwa beim Reiten. Daher sind spezielle Reinigungspflichten nicht vorgesehen.
- Hingegen ist bei unerlaubter Benützung eines Gehweges oder eines Radweges auch die (womöglich die Sicherheit gefährdende) Verschmutzung verboten.



TIPPS TIPPS TIPPS TIPPS TIPPS TIPPS TIPPS



 Ein Anfänger sollte mindestens 20 bis 30 Longestunden absolviert haben, um einen gestreckten, unabhängigen Sitz und das notwendige Gleichgewicht in allen **drei Gangarten** zu erlangen, ohne das Pferd zu stören. Erst wenn der Reitlehrer zur Überzeugung gelangt ist, dass dieses Ziel erreicht wurde, ist eine Fortbildung ohne Longe zwecks Erlernung der Reithilfen (Schenkel, Kreuz, Zügel, usw.) möglich. Als Nachweis für die Befähigung zum Ausreiten gilt der **Reiterpass**. Dieser wird auch als „Führerschein des Reiters“ bezeichnet und bescheinigt dem Inhaber, dass er sein Pferd im Gelände in allen drei Gangarten beherrscht und die gesetzlichen Vorschriften kennt.



Die Dauer eines Ausrittes soll vor allem Anfänger nicht überfordern (ca 1 Stunde). Zudem ist die Einschaltung von Schrittpausen zu berücksichtigen, um Ermüdungserscheinungen zu verhindern. Die Anzahl der an einem Ausritt teilnehmenden Personen sollte acht Reiter nicht überschreiten, um es dem Führer der Gruppe jederzeit zu ermöglichen, rechtzeitig zu reagieren und Unfällen vorzubeugen.



Oberstes Gebot für Teilnehmer an einem Ausritt ist das Tragen eines **Reiterhelmes**! Bei Dämmerung, Dunkelheit, etc. empfiehlt es sich, zusätzlich zur Laterne, **Reflexstreifen** an Pferd und Reiter anzubringen (zB Binden für Pferdebeine, Arme des Reiters sowie Jacken mit reflektierenden Aufnähern)!



**Vorausschauend reiten** und dem Autofahrer zeigen, was man vorhat! Eventuell Autofahrer warnen! Denn nicht jeder weiß, wie Pferde sich verhalten, dass sie zB manchmal vor Schreck einen Satz zur Seite machen, steigen oder durchgehen können. Der Reiter kann in solchen Fällen den Autofahrer warnen und Handzeichen geben, dass er nicht allzu schnell am Pferd vorbeifahren soll.



Das „**Rechtsfahrgebot**“ für Fahrzeuge heißt für den Reiter möglichst weit rechts reiten: Auf einer befahrenen Straße auf der rechten Seite, und zwar so dicht wie möglich am Rand reiten – so wie ein Fahrradfahrer! **In Gruppen** reitet man **hintereinander**. Am Anfang und am Ende sollten ruhige Pferde gehen. Wenn auf der Straße kein regelmäßiger Verkehr ist, muss der erste oder letzte Reiter den anderen Bescheid geben, sobald sich ein Auto nähert.